

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.117 vom 29. Juni 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.117)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.117 du 29 juin 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.117 del 29 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdeführenden wehren sich gegen die Nichtzulassung zu einer Urteilsverkündung durch das Strafgericht. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO kann gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte (ausgenommen verfahrensleitende Entscheide) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist gegen Verfahrenshandlungen zulässig, sofern diese gegen aussen in Erscheinung treten, auf den Verfahrensgang gerichtet sind und einer prozessrechtlichen Regelung unterliegen. Beschwerdefähig sind auch Unterlassungen (Guidon, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2014, Art. 393 StPO N 6; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 393 StPO N 11 f.). Die Beschwerde muss sich gegen eine konkrete hoheitliche Verfahrenshandlung (oder Unterlassung) richten. Es kann damit auch die Verletzung einer spezifischen strafprozessualen Bestimmung gerügt werden (AGE BES.2013.1 vom 12. September 2013 E. 1.2).

Indem die Beschwerdeführenden geltend machen, sie seien zu Unrecht nicht an die Urteilsverkündung zugelassen worden, rügen sie eine Verletzung von Art. 69 Abs. 1 StPO, wonach die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieses Gerichts öffentlich sind. Damit ist ein beschwerdefähiges Anfechtungsobjekt gegeben. Gegen die Verweigerung der Zulassung zu öffentlichen Verhandlungen nach Art. 69 Abs. 1 StPO ist folglich die Beschwerde nach Art. 393 StPO zulässig (vgl. auch Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 69 N 4). Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Den Beschwerdeführenden kommt im Strafverfahren keine Parteistellung zu; ihre Beschwerde bezweckt denn auch nicht die Wahrnehmung von Parteirechten im Strafverfahren. Sie rügen vielmehr die Verletzung des Öffentlichkeitsgebots durch das Strafgericht. Der Anspruch des Publikums auf Transparenz staatlichen Handelns kann sich auf die Informationsfreiheit nach Art. 16 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) stützen (vgl. BGE 137 I 16 E. 2.2 S. 19; Zuberbühler, Geheimhaltungsinteressen und Weisungen der Strafbehörden an die Verfahrensbeteiligten über die Informationsweitergabe im ordentlichen Strafverfahren gegen Erwachsene, Diss. Zürich 2011, S. 79). Als Zuschauer haben die Beschwerdeführenden ein Interesse daran, sich durch Teilnahme an der öffentlichen Strafverhandlung bzw. Urteilseröffnung über den Ausgang des Strafverfahrens zu informieren.

1.3 Allerdings haben die Beschwerdeführenden kein aktuelles Interesse mehr, da die öffentliche Urteilsverkündung bereits stattgefunden hat. Vom Erfordernis des aktuellen Interesses kann indes abgesehen werden, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine richterliche Prüfung stattfinden könnte (BGE 138 II 42 E. 1.3 S. 45, 131 II 670 E. 1.2 S. 674 ). Dies ist hier der Fall, da die tatsächliche Zulassung zu einer Urteilsöffnung auch künftig verweigert werden könnte, ohne dass dagegen rechtzeitig vorgegangen werden könnte. Auch wenn es zu keiner Wiederholung der Urteilsöffnung kommt und die Beschwerdeführenden damit keinen praktischen Nutzen aus ihrer Beschwerde haben, besteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zumindest ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung einer allfälligen Widerrechtlichkeit (BGE 136 I 274 S. 278 E. 2.2; BGer 1C\_332/2008 vom 15. Dezember 2008 E. 1.4). Folglich haben die Beschwerdeführenden ein schutzwürdiges Interesse an einer Entscheidung im vorliegenden Fall. Sie sind deshalb zur Beschwerde legitimiert. Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

## **E. 2**

2.1 Die Beschwerdeführenden bringen vor, sie seien Kollegen des vom Strafurteils betroffenen M\_\_\_\_\_ und hätten am 9. Juni 2016 an der Urteilsöffnung teilnehmen wollen. Sie seien rechtzeitig vor Ort gewesen, seien jedoch nicht zu der Urteilsöffnung zugelassen worden. Es sei ihnen mitgeteilt worden, die Sitzplätze seien bereits besetzt, was aber nicht der Wahrheit entsprochen habe.

2.2 Die Strafgerichtspräsidentin führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Zuschauer nicht rechtzeitig vor der Urteilsöffnung zu der Kontrolle erschienen seien. Sie hätten sich mehrheitlich vor dem Strafgericht (auf dem Trottoir) in zwei Gruppen eingefunden und seien nicht einzeln zur Kontrolle gegangen, sondern hätten auf einander gewartet. Um 16:15 Uhr hätten sich die beiden Gruppen zur Porte bewegt, weshalb zwei zusätzliche Weiber eingesetzt worden seien, um den plötzlichen Ansturm zu bewältigen. Kurz vor der Urteilsöffnung hätten noch ca. 20 Personen vor der Porte gewartet. Gemäss Instruktion des Gerichts seien bis 16:30 Uhr noch Leute kontrolliert und eingelassen worden, den übrigen Personen sei kein Einlass gewährt worden, wahrscheinlich mit der Erklärung, der Saal sei voll.

2.3 Gemäss Art. 69 Abs. 1 StPO sind die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich. Öffentliche Verhandlungen sind nach Art. 69 Abs. 4 StPO allgemein zugänglich. Damit setzt die Strafprozessordnung das in Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verankerte Öffentlichkeitsprinzip um. Dieses soll nicht nur Personen, die am Prozess beteiligt sind, eine korrekte Behandlung gewährleisten, sondern auch der Allgemeinheit ermöglichen, festzustellen, wie das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit liegt auch im öffentlichen Interesse (BGE 133 I 106 E. 8.1 S. 107; BGer 1C\_123/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.5.1). Der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann. Die öffentliche Urteilsverkündung kann auch durch öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder im Internet erfolgen, falls das Urteil

nicht bereits in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertretern verkündet wurde (BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 134). Zur Umsetzung der Publikumsöffentlichkeit müssen die Gerichte den interessierten Personen tatsächlich Zutritt zum Verhandlungssaal gewähren und eine angemessene Anzahl Plätze zur Verfügung stellen (Zuberbühler, a.a.O., S. 80).

Der Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen gilt jedoch nicht absolut. Er wird begrenzt durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn sieht Art. 70 Abs. 1 StPO vor, dass das Gericht die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen kann, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person dies erfordern (lit. a), oder wenn grosser Andrang herrscht (lit. b). Bei auftretendem Platzmangel sind eine Zulassungsbeschränkung und damit eine Einschränkung des Anspruchs auf Öffentlichkeit dementsprechend möglich. Im Interesse der Rechtspflege kann der Öffentlichkeitsausschluss auch zulässig sei, um einen störungsfreien Verhandlungsverlauf zu gewährleisten. Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen, das heisst, es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen den Gründen für die Nichtzulassung der Zuschauer einerseits und dem Interesse an der öffentlichen Verhandlung andererseits bestehen (BGer 1C\_332/2008 vom 15. Dezember 2008 E. 3.1)

2.4 Gemäss den Ausführungen der Strafgerichtspräsidentin war der Saal an der Urteilsöffnung vom 10. Juni 2016 um 16:30 Uhr gut, aber nicht komplett gefüllt. Der Saal habe ca. 45 Plätze (inkl. Presse). Allenfalls hätten damit ohnehin nicht mehr alle Beschwerdeführenden im bereits relativ vollen Saal Platz gefunden. Selbst wenn der Platzmangel nicht der Grund für die Nichteinlassung gewesen war, war es gerechtfertigt, um 16:30 Uhr keine weiteren Personen einzulassen, damit der ordentliche Verhandlungsablauf nicht gestört wird. Das verspätete Eintreffen von Zuschauergruppen im Saal hätte die mündliche Eröffnung des Urteils beeinträchtigt. Zudem ist es zulässig, dass der Zugang zum Gerichtsgebäude nur Personen gestattet wird, die sich ausweisen können (vgl. Obergericht Thurgau SW.2008.5 vom 23. Juni 2008 E. 1b in RBOG 2008 Nr. 45). Diesbezüglich steht es in der Verantwortung der Beschwerdeführenden, sich rechtzeitig zu der Kontrolle an der Porte zu begeben; es genügt nicht, wenn sie sich vor dem Gericht aufhalten. Vorliegend überwiegt somit das öffentliche Interesse an einem ordnungsgemässen Verhandlungsverlauf das private Interesse der Beschwerdeführenden, an der Urteilsverkündung teilzunehmen. Somit war es gerechtfertigt, dass die Beschwerdeführenden nicht mehr in den Saal eingelassen wurden. Daher liegt keine Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips vor.

### **E. 3**

Zusammenfassend erweist sich die Rüge der Beschwerdeführenden als unbegründet. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die ordentliche Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).